



HVBG

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2969 - 2970, DOK 470.1/017-BSG

**Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO a.F. -
BSG-Beschluß vom 13.10.1997 - 2 BU 163/97**

Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO a.F. (= § 65 Abs. 6 SGB VII);

hier: BSG-Beschluß vom 13.10.1997 - 2 BU 163/97 -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 26.05.1997

- L 6 U 336/96 - entschieden, daß kein Anspruch auf

Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

besteht, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalles

der Berufskrankheit geschlossen wurde und der Tod des Ehegatten

innerhalb des ersten Ehejahres eingetreten ist (§§ 594 i.V.m. 551

Abs. 3 Satz 1 RVO a.F.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Versicherte war zum Heiratszeitpunkt an den Folgen einer

Berufskrankheit erkrankt. Er verstarb auch weniger als einen Monat

nach der Eheschließung.

Das BSG hat mit Beschluß vom 13.10.1997 - 2 BU 163/97 - die

Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im

o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.